Synopse

2022.nwbid.27 Volksschulgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **312.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
	Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)
	Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass NG 312.1 (Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Volksschule **(Volksschulgesetz, VSG)**	
vom 17. April 2002	
Der Landrat von Nidwalden,	
gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,
beschliesst:	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
Art. 61 Anforderungen, Genehmigungsverfahren, Benützung und Unterhalt 1 Der Regierungsrat legt die Anforderungen an Schulanlagen fest und regelt das Genehmigungsverfahren. 2 Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Genehmigung des Regierungsrates vorliegt.	**Art. 61** *Aufgehoben.*
	Art. 71a 3. Ausserschulische Betreuung 1 Die Heilpädagogische Schule bietet eine ausserschulische Betreuung an. 2 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung das Betreuungsangebot und das An- und Abmeldeverfahren.
Art. 72 Verpflegungskosten 1 Die Eltern leisten an die Verpflegungskosten Beiträge, die vom Regierungsrat festgelegt werden.	**Art. 72** Beiträge 1 Die Eltern leisten an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung Beiträge, die vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden.
Art. 75 Weitere Leistungen 1 Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, können bei der Schulgemeinde ihres Wohnsitzes die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen. 2 Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 39 Abs. 4 einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen. 3 Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.	2 Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 40 Abs. 3 einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.
Art. 76 Regierungsrat	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
[1] Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Volksschule.	
[2] Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.	
[3] Er regelt in Vollzugsverordnungen insbesondere:	
1. die Beteiligung der Eltern an den Kosten gemäss Art. 5 Abs. 4;	
2. Zuständigkeit und Verfahren für die Befreiung von Lernzielen gemäss Art. 25;	
3. Ausnahmen zur Klassengrösse gemäss Art. 28;	
4. den Umfang des Halbklassenunterrichts und der Blockzeiten gemäss Art. 29;	
5. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 30;	
6. die Aufnahme in öffentliche Schulen, die Beförderung in die nächste Klasse sowie den Übertritt in die nächste Stufe gemäss Art. 31;	
7. die Ausnahmen für den Eintritt in den Kindergarten gemäss Art. 33;	
8. die Niveaufächer der kooperativen und integrierten Orientierungsschule;	
9. das sonderpädagogische Angebot gemäss Art. 39–44;	
10. die Aufgaben der Schulärztlichen Dienste gemäss Art. 48;	
11. die Anforderungen an Schulanlagen, das Genehmigungsverfahren, den Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 61;	11. *Aufgehoben.*
12. den Betrieb der Heilpädagogischen Schule;	
13. die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten der Sonderschulung gemäss Art. 72.	
[4] Er ist zuständig für:	
1. den Erlass der Leitideen und Lehrpläne sowie der Stundentafeln der öffentlichen Schulen;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (14. Mai 2024)
2. die Beschlussfassung über die Projektgenehmigung der Schulanlagen der Gemeinden gemäss Art. 61. [5] Unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen übt der Regierungsrat die Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes[NG 171.1] aus.	2. *Aufgehoben.*
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. **Inkrafttreten** Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2022.nwbid.27